
SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Folgende Bestimmungen der Schul- und Hausordnung wurden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Grundlagen (§43 bis §50 des Schulunterrichtsgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnung des BMUK betreffend die Schulordnung vom 24.6.1974., BGBl. Nr. 373/74) erstellt und gelten ab 13.2.2017 für das Karl-Sonnweber-Gymnasium, Bundesoberstufenrealgymnasium Guntramsdorf.

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Ein gutes Arbeitsklima sowie eine Atmosphäre des Wohlfühlens und optimale Lernergebnisse können auch in unserer Schule nur durch intensive Zusammenarbeit auf Basis gegenseitiger Achtung erzielt werden. Dazu gehören neben freundlichem Grüßen und pünktlichem Erscheinen auch das Beachten allgemein gültiger Anstandsregeln (kein Tragen von Kappen in geschlossenen Räumen, eine dem jeweiligen Arbeitsplatz angemessene Kleidung (siehe SGA-Beschluss vom 13.11.2017) – bei Missachtung werden die betroffenen Schüler/innen umgehend zum Umziehen nach Hause geschickt, kein Kaugummikauen – dies insbesondere auch aus Gründen der Verschmutzung). Der Sauberkeit im gesamten Schulgebäude inklusive Außenanlagen (dazu gehört auch die Mülltrennung in den Klassenräumen) wird größte Bedeutung beigemessen.

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle Unterrichtsstätten!

2. SCHULEINRICHTUNG

- 2.1 Schüler/innen betreten das Schulgebäude über die zur Garderobe führende große Treppe beim Haupteingang und verlassen nach Unterrichtschluss das Haus auch auf diesem Weg.
- 2.2 Das Schulgebäude ist von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.
In allen Bereichen des Hauses gilt ausnahmslos Hausschuhpflicht. Diese Schuhe sollten aus hygienischen Gründen offen sein. Schuhe mit Holzsohlen oder mit Sohlen aus abfärbendem Material dürfen weder als Hausschuhe noch als Turnschuhe verwendet werden.
Für das Tragen von Schuhen mit orthopädischen Einlagen ist eine Bestätigung der Schulärztin notwendig, die jedes Jahr erneuert werden muss.
- 2.3 Für Gäste und Besucher steht der Haupteingang über die Drehtüre in der Zeit von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung.
- 2.4 Die Spinde in der Garderobe werden den Schüler/innen zur Verfügung gestellt. Straßenschuhe bzw. Oberbekleidung dürfen nicht in die Klassenräume mitgenommen werden. Das Versperren erfolgt durch Vorhängeschlösser, die im Besitz der jeweiligen Schüler/innen sind. Am Ende eines Schuljahres (oder nach Abmeldung der Schüler/innen) ist der Spind zu räumen und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Handhabung und Reinhaltung des

- Spinds obliegen dem Benützer. Das Beschmieren oder Bekleben der Spinde ist ausnahmslos verboten! Die Garderobe ist kein Aufenthaltsbereich.
- 2.5 Die Sonderunterrichtsräume und die Sportstätten dürfen nur in Begleitung bzw. mit Erlaubnis der unterrichtsführenden Lehrkräfte betreten werden.
 - 2.6 Das straßenseitige Verlassen des Schulgebäudes (Richtung Friedhofstraße bzw. Richtung Sportplatzstraße) ist während des Vormittagsunterrichts untersagt.
 - 2.7 In unterrichtsfreier Zeit und in der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht stehen den Schüler/innen die Rückzugsbereiche und der Speisesaal zur Verfügung. Bei Schönwetter kann auch der Pausenhof benützt werden.
 - 2.8 Das Schulbuffet steht den Schüler/innen in den Pausen und Freistunden in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr zur Verfügung.
 - 2.9 Warmes Essen ist bitte aus Gründen der Sauberkeit ausschließlich im Speisesaal einzunehmen. Der Essplatz ist sauber zu hinterlassen.
 - 2.10 Im Falle einer Gefahr verlassen die Schüler/innen unter Aufsicht der unterrichtsführenden Lehrkräfte das Schulhaus auf dem Fluchtweg, der in jedem Stockwerk ausgewiesen ist. Die Bestimmungen des Fluchtplanes sind zu beachten.
 - 2.11 Gemäß der Brandschutzordnung dürfen keine elektrischen Geräte (Wasserkocher, Mikrowelle etc.) in den Klassen betrieben werden und keine zusätzlichen Gegenstände aufgestellt werden.
 - 2.12 Erhöhte Reinlichkeit in den sanitären Anlagen wird von allen Schüler/innen erwartet.
 - 2.13 Jeglicher Konsum von Tabakerzeugnissen – das sind alle Erzeugnisse, die „zum Rauchen“, „Schnupfen“, „Lutschen oder Kauen“ bestimmt“ sind und „ganz oder teilweise aus Tabak“ bestehen (§1 TNRS) – ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten (vgl. TNRS §12)
 - 2.13a Die Schulgemeinschaft weist darauf hin, dass das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände nach §14 TNRS „eine Verwaltungsübertretung und mit Geldstrafen bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, zu bestrafen ist“.
 - 2.13b Die Schulgemeinschaft weist darauf hin, dass der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen in Österreich verboten (§2a TNRS) und jegliche Weitergabe von Tabakerzeugnissen an Minderjährige nach § 14 TNRS strafbar ist!
 - 2.14 Nach Beendigung des Unterrichts ist keine Aufsicht durch Lehrer/innen vorgesehen. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern ist nach Unterrichtsschluss nicht gestattet. Die Klassentüren sind nach Verlassen der Schüler/innen zu schließen. Ordnungsgemäßes Verlassen des Raumes beinhaltet folgende Maßnahmen: Licht und Beamer sind abzudrehen, Sessel sind auf die Tische zu stellen, die Tafel ist zu reinigen und die Türe ist zu schließen.
 - 2.15 Jeder Schadensfall ist unverzüglich einer Lehrperson bzw. dem Klassenvorstand zu melden. Dieser hat die Meldung in schriftlicher Form an die Direktion weiterzuleiten.
 - 2.16 Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen aufzubewahren. Skateboards und Roller sind im Spind zu verwahren.

3. UNTERRICHT

- 3.1 Die Schüler/innen haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeiten regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie haben am Unterricht in den Freigegegenständen und den Unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen. Ebenso ist die Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtend. Alle notwendigen Unterrichtsmaterialien sind mitzubringen.
- 3.2 Die Schüler/innen haben sich vor Beginn des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung am Unterrichtsort einzufinden. Beginnt der Unterricht bzw. der Nachmittagsunterricht (z. B. im Gegenstand Bewegung und Sport) an einer dislozierten Unterrichtsstätte, so haben sich die Schüler/innen nach vorheriger Information der Eltern dort einzufinden, sofern dies zumutbar ist. Ebenso werden die Schüler/innen nach dem Unterricht an einem dislozierten Ort nach vorheriger Information der Eltern auch dort entlassen.
- 3.3 Wenn sich eine Lehrkraft 10 Minuten nach dem planmäßigen Beginn des Unterrichts noch nicht eingefunden hat, so hat die/der Klassensprecher/in eine im Lehrerzimmer befindliche Lehrkraft bzw. die Administratorin zu informieren.
- 3.4 Solange keine Lehrkraft zum Unterricht erschienen ist, bleibt die Klassentüre geöffnet.
- 3.5 Unmittelbar nach dem Läuten haben sich alle Schüler/innen in ihren Unterrichtsräumen oder vor den Sonderunterrichtsräumen, in denen der Unterricht stattfindet, aufzuhalten. Für Schüler/innen ohne Unterricht stehen die Rückzugsbereiche oder die Mensa zur Verfügung.
- 3.6 In den Sonderunterrichtsräumen ist mit Rücksicht auf empfindliche Geräte und Vergiftungsgefahr das Mitbringen von Lebensmitteln grundsätzlich untersagt.
- 3.7 In allen Klassenräumen ist auf fremdes Eigentum zu achten. Bei einem Wechsel des Klassenraumes wird empfohlen, Wertgegenstände mitzunehmen, um Beschädigungen und Diebstähle von vornherein auszuschließen.
- 3.8 Handys und andere elektronische Geräte sind während des Unterrichts abzuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Sie dürfen nur auf Anordnung der Lehrkraft zum Einsatz im Unterricht gebraucht werden. Das Aufladen der Handys in der Schule ist nicht gestattet.

4. SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN

- 4.1 Verletzungen der Hausordnung können nach § 8 des SCHUG folgende Konsequenzen nach sich ziehen:
 - ✓ Zurechtweisung
 - ✓ Nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten
 - ✓ Gespräch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
 - ✓ Verwarnung
 - ✓ Herabstufung der Verhaltensnotejeweils durch die Lehrkraft, den Klassenvorstand und/oder die Schulleitung.
- 4.2 Bei mutwilligen Beschädigungen und Verschmutzungen des Schulinventars gilt allgemein, dass die Verursacher in vollem Umfang dafür haften. Als Maßnahmen können insbesondere gesetzt werden: Schadenersatz bzw. Reinigung durch den Verursacher auf dessen Kosten.

5. REGELN FÜR DAS FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

- 5.1 Kann ein/e Schüler/in nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule vor Unterrichtsbeginn verständigt werden (02236 502001). Bleibt trotz Aufforderung der Schule das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin länger als eine Woche unentschuldigt, so gilt der/die Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet. Über jedes Fernbleiben von der Schule ist ein Versäumnisnachweis auf dem Absenzblatt unverzüglich, längstens jedoch eine Woche später, zu erbringen. Im Zweifelsfalle kann auch eine Arztbestätigung eingefordert werden.
- 5.2 Bei zwingend erforderlichem Fernbleiben vom Unterricht ist dem Klassenvorstand eine "Benachrichtigung", unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, am Absenzblatt auszufolgen.
- 5.3 Schüler/innen, die während des Unterrichtstages erkranken und die Schule verlassen möchten, haben sich beim Klassenvorstand oder, wenn dieser verhindert ist, bei der Lehrkraft der aktuellen Schulstunde abzumelden – dies muss im Klassenbuch vermerkt werden.
- 5.4 Befreiungen von einzelnen Gegenständen (z.B. Bewegung und Sport) sind durch die Schulärztin zu begutachten, von der Schulleitung zu bestätigen und sowohl der Fachlehrkraft als auch dem Klassenvorstand zu melden.
- 5.5 Ein Ansuchen auf Freistellung von mehr als einem Tag muss in jedem Fall in angemessener schriftlicher Form in der Direktion gestellt werden.
- 5.6 Ein Ansuchen auf Freistellung aus sportlichen Gründen muss von den Erziehungsberechtigten und vom Sportverband gestellt werden!
- 5.7 Wenn ein Schüler/eine Schülerin einer höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet (SCHUG §45 Abs.5).

6. VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS UND FILMSEQUENZEN (KURZFILMEN) IM INTERNET

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen während des Unterrichts sowie deren Verbreitung ist strengstens untersagt und bedarf in Ausnahmefällen der Bewilligung der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Direktion. Mit aller Deutlichkeit wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Veröffentlichen von Fotos und Filmsequenzen im Internet ohne das Einverständnis der davon betroffenen Personen (eigenberechtigte Schüler/innen, Erziehungsberechtigte sowie Lehrer/innen) aus zivilrechtlichen und urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet ist.

Dipl.Ing. Martin Kopp
Elternvereinsobmann

Bernhard Tichy
Schulsprecher

Mag. Florian Wolf, BA
SGA-Lehrervertretung

Mag. Karin Bresnik
Direktorin